

Gericht: VG Regensburg
Aktenzeichen: RN 5 K 15.609
Sachgebiets-Nr: 550

Rechtsquellen:

§ 45 StVO
Art. 37 GO

Hauptpunkte:

verkehrsrechtliche Anordnung
Reitverbot im Kurpark
tatsächlich öffentliche Verkehrsfläche im Eigentum eines Dritten
fehlende Organkompetenz des ersten Bürgermeisters

Leitsätze:

--

Urteil der 5. Kammer vom 24. November 2016



**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

1. *****
 2. *****
- zu 1 und 2 wohnhaft: *****

- Kläger -

— zu 1 und 2 bevollmächtigt:
Rechtsanwälte *****

gegen

Stadt *****
vertreten durch den 1. Bürgermeister

- Beklagte -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte *****

beteiligt:
Regierung von Niederbayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses
Postfach, 84023 Landshut

wegen

verkehrsrechtlicher Anordnung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 5. Kammer, unter Mitwirkung von

Vorsitzendem Richter am Verwaltungsgericht Dr. Lohner
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Hiltl
Richterin Dr. Zecca-Jobst
ehrenamtlicher Richterin Apfelbeck
ehrenamtlichem Richter Erl

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 24. November 2016

am 24. November 2016

folgendes

Urteil:

I. Die verkehrsrechtliche Anordnung der Beklagten vom 14. April 2014 wird aufgehoben, soweit das Reiten auf den am östlichen Rand des Kurparks in ***** verlaufenden Wegen (Grundstücke Fl.-Nrn. #65/2, #35, #43, #37 und #39, Gem. *****) verboten wurde. Die Zeichen 258 (Verbot für Reiter) sind zu entfernen, soweit sie diesem Urteil entgegenstehen.

Der Verlauf der Wege, auf welche sich die vorstehende Aufhebung erstreckt, ist in der dem Urteil als Anlage beigefügten Planskizze farbig markiert. Die Planskizze ist Bestandteil dieses Urteils.

II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Entscheidung ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Die Kläger wenden sich gegen eine von der Beklagten erlassene verkehrsrechtliche Anordnung, welche die Anbringung von Zeichen 258 (Verbot für Reiter) entsprechend einem der Anordnung beiliegenden Beschilderungsplan zum Gegenstand hat.

Der Reitweg Fl.Nr. #65 ½ der Gemarkung ***** ist ausgehend vom Anwesen *****Nr. 28 bei der Plan-Nr. 377 bis zur Grenze der Plan-Nr. 448 auf einer Länge vom 500 m als öffentlicher Feld- und Waldweg mit der Bezeichnung „Der Reitweg“ gewidmet. Unterlagen für eine straßenrechtliche Widmung des restlichen Weges wurden nicht vorgelegt.

In seiner 32. Sitzung am 28. Juni 2000 befasste sich der Bauausschuss der Beklagten mit Reitwegen. Er beschloss unter TOP 3.2: *Die Spazierwege im Kurwald und in Richtung 1*****hütten sind gemäß dem vorgelegten Plan des Stadtplanungsamtes vom 27. Juni 2000 als Reitwege vorzusehen. Die übrigen Spazierwege sind ausschließlich für den Fußgänger-*

verkehr vorzusehen. Der Plan des Stadtplanungsamtes vom 27. Juni 2000 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

In seiner 39. Sitzung am 10. Mai 2001 befasste sich der Bauausschuss wiederum mit Reitwegen im Kurgebiet. Er fasste unter TOP 4.2 folgenden Beschluss:

1. Der Beschluss des Bauausschusses vom 28. Juni 2000 wird aufgehoben.
2. Die Spazierwege im Kurwald, sowie im Kurgebiet und von dort Richtung Stadt ***** sind von der Nutzung durch Reiter freizuhalten.

Ein Reitweg wird auf der, als Anlage 1 zu dieser Niederschrift beiliegenden Lageplan ersichtlichen Streckenführung eingerichtet. Auf den Reitweg ist durch Verkehrszeichen 238 hinzuweisen; die Fußgänger sind vor diesem Reitweg durch entsprechende Beschilderungen zu warnen. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Wege entsprechend den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung mit den Verkehrszeichen 239 (Fußgänger) zu kennzeichnen, dort wo es notwendig erscheint, Verkehrszeichen 258 (Verbot für Reiter) anzubringen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das örtliche Reitwegenetz mit dem überörtlichen Reitwegenetz zu koordinieren.

Der Beschluss vom 10. Mai 2001 wurde nicht vollzogen.

Die Beklagte erließ am **14. April 2014** folgende **Anordnung**:

1. An den im beiliegenden Plan rot gekennzeichneten Stellen ist Zeichen 258 (Größe 1 $\varnothing = 420$ mm) anzubringen.
2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam. Kosten werden keine erhoben (§ 5 b Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz).
3. Der Vollzug ist unverzüglich mitzuteilen.

Als Anlage wird in der Anordnung ein Beschilderungsplan aufgeführt. In der vorgelegten Behördenakte finden sich zwei Pläne mit roten Markierungen. Eine Kennzeichnung, welcher Plan die Anlage der Anordnung ist, findet sich nicht. In einem Plan sind Standorte für zwei, im anderen sind sieben Standorte für Verkehrszeichen markiert.

Die Verkehrszeichen „Reitverbot“ wurden am 20. Mai 2014 aufgestellt und am 22. Mai 2014 erstmals von einer Reiterin der Reitanlage des Klägers zu 1) entdeckt.

Der Kläger zu 1) beantragte unter dem 15. Oktober 2014 die Versetzung von zwei Reitverbotsschildern. Der von der Anordnung betroffene öffentliche Feld- und Waldweg entlang des Kurparks werde von Reitern zur Ausübung des Reitsports genutzt. Dieser Weg ermögliche den Reitern einen Rundweg und stelle aufgrund der in Richtung Süden befindlichen Bundes-

straße B ***** sowie der im Westen gelegenen Staatsstraße *****/***** die einzige Ausritt-
möglichkeit von der Reitanlage 2***** dar. Ausgehend von der Reitanlage 2***** führe der
Weg vorbei an Pferdekoppeln bis hin zum Beginn des kleinen Kurwaldes. Dort teile er sich,
wonach er links etwas steiler in Richtung Kurpark und in gerader Richtung nach etwa 150 m
erneut zu einer Weggabelung führe. Das erste Reitverbotsschild stehe bereits vor der ersten
Gabelung, sodass auch der geradeaus verlaufende Weg, der den Kurpark nicht tangiere, für
Reiter gesperrt sei. Das zweite Verbotsschild sei an der Weggabelung von C***** kommend
kurz hinter der Sitzbank mit Aussichtspunkt M***** aufgestellt worden, sodass der betroffene
Weg auch von der anderen Seite kommend für Reiter gesperrt sei.

Diesen Antrag lehnte die Beklagte (Verwaltung, 1. Bürgermeister) mit formlosem Schreiben
vom 23. Oktober 2014 (ohne Rechtsbehelfsbelehrung) ab. U.a. wurde mitgeteilt, dass die
von dem Reitverbot betroffenen Wege ausschließlich im Kurpark lägen und straßenrechtlich
nicht gewidmet seien. Diese Wege seien von der Stadt mit erheblichem Kostenaufwand für
den Fußgängerverkehr errichtet worden. Durch die Nutzung mit Pferden entstünden zumin-
dest bei nassen Bodenverhältnissen Schäden an diesen Wegen, welche von der Stadt mit
nicht unerheblichem Kostenaufwand wieder beseitigt werden müssten. Der Pferdemit könne
hierbei vernachlässigt werden. Der fragliche Wegeteil stehe im Eigentum der Beklagten bzw.
des Zweckverbandes *****. Sollte es „gewöhnheitsrechtliches Wegerecht“ geben, könne es
nur für einen Fußgängerverkehr bestehen und nicht für das Reiten. Dass der fragliche Weg
als „Nordic Walking Strecke“ bezeichnet werde, bekräftige die Tatsache, dass die Stadt die-
se Wege nur dem Fußgängerverkehr zur Verfügung stelle.

Die Wählergemeinschaft Fraktion 3***** beantragte unter Beifügung einer Unterschriftenliste
(Nr. 44: *****) am 27. November 2014 die Versetzung von zwei Reitverbotsschildern am öst-
lichen Kurwald um einige Meter, damit eine Verbindungsstrecke zu den öffentlichen Feld-
und Waldwegen nach C***** und B***** durch Reiter erreicht werden könne.

Die Kläger ließen mit Schriftsatz vom 20. April 2015, eingegangen am 22. April 2015, Klage
erheben.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die verkehrsrechtliche Anordnung
bereits formell rechtswidrig ergangen sei, weil der 1. Bürgermeister diese ohne Beteiligung
des Stadtrats erlassen habe.

Die Kläger seien Freizeitreiter. Es sei rechtswidrig, den Reitern jegliche Wegenutzung vorzu-
enthalten, da Art. 13 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) den Forst
und seine Wege gerade dem allgemeinen Gut zuordne und der Genuss der Naturschönhei-
ten überdies grundrechtlich geschützt sei gemäß Art. 141 der Bayerischen Verfassung (BV).
Das Rottal sei neben Thermen- und Kurgelände auch Pferdeland. Der Schutz der Tiere und

deren natürliche Lebensgrundlage stelle auch eine Staatszielbestimmung nach Art. 20 a des Grundgesetzes (GG) dar.

Das angeordnete Reitverbot sei vollkommen unverhältnismäßig. Zwar sei es grundsätzlich geeignet den Zweck des Reitverbots, den Kurpark von Pferden frei zu halten, zu realisieren. Ein Totalverbot sei zur Durchsetzung des Zwecks aber nicht erforderlich, da es mildere Mittel gäbe. Zumal gäbe es zahlreiche andere Wege für Kurgäste, Jogger, Radfahrer und andere Nutzer, die nicht beritten würden. Überdies sei das Reitverbot auch nicht angemessen. Zwar würden die Interessen der Vertreter des Kurgebietes berücksichtigt, jedoch gingen die der Reiter unter. Die artgerechte Haltung von Pferden eines Reiterhofs erfordere die regelmäßige Bewegung außerhalb der Boxen und Freiflächen. Fehle diese, könne es bei den Tieren zu gesundheitlichen Störungen kommen. Die Sperrung des Weges beseitige die einzige Ausrittmöglichkeit vom Reiterhof des Klägers zu 1) aus.

Der Weg sei für eine Reitnutzung geeignet.

Die Kläger beantragen:

Die verkehrsrechtliche Anordnung der Beklagten vom 14. April 2014 wird aufgehoben, soweit das Reiten auf den am östlichen Rand des Kurparks in ***** verlaufenden Wegen (Grundstücke Fl.-Nrn. #65/2, #35, #43, #37 und #39, Gem. *****) verboten wurde (vgl. die Skizze in Anlage 1 zur Niederschrift). Die Zeichen 258 (Verbot für Reiter) sind zu entfernen, soweit sie diesem Urteil entgegenstehen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der 1. Bürgermeister sei für den Erlass der verkehrsrechtlichen Anordnung zuständig.

Materiell rechtlich beruhe die Anordnung auf § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO, wonach Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten können. Das gleiche Recht stehe den Behörden zur Verhütung außerordentlicher Schäden an den Verkehrsoberflächen zu (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StVO).

Das betroffene Wegstück habe eine Gesamtlänge von 570 m, wobei die ersten 450 m eine kiesgebundene Decke aufwiesen und der sich daran anschließende Teil von 120 m keinen Unterbau habe. Das Reiten, insbesondere die Pferdehufe, auf dem Weg habe in beiden Abschnitten zu punktuellen Vertiefungen geführt, wodurch es zu Wasseransammlungen

komme, durch die der umgebende Bereich angegriffen bzw. aufgeweicht würde und es bei entsprechender Witterung zu Frostschäden kommen könne. Der Weg sei deshalb technisch schon gar nicht für das Bereiten geeignet. Zudem komme es zu außerordentlichen Schäden, die weit über die reguläre Abnutzung hinausgehen sollen. Die Wege seien eben nur für die Benutzung durch Fußgänger und nicht für einen Reit- bzw. Fahrzeugverkehr konzipiert.

Der gegenständliche Weg weise außerdem nur eine Breite von 2 m auf, weswegen insbesondere bei älteren, gehbehinderten Kurgästen, die nicht rechtzeitig ausweichen können, mit Problemen und Gefährdungen zu rechnen sei.

Überdies könne sich der Kläger zu 1) als Betreiber eines Reiterhofs nach der einschlägigen Rechtsprechung hinsichtlich der Reitverbote nicht auf Art. 14 Abs. 1 GG berufen, da die Zugänglichkeit seines Betriebes gerade nicht tangiert sei.

Auch seien keine Ermessensfehler für die Zielsetzung der Vermeidung außerordentlicher Schäden und des Schutzes der den Weg nutzenden Fußgänger ersichtlich, da der Schutz von Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer sowie der Erhalt der Verkehrssicherheit vorrangig seien.

Mit dem Antrag der Wählergemeinschaft vom 27. November 2014 befasste sich der Bau- und Werkausschuss des Stadtrats der Beklagten in seiner 3. Sitzung am 23. April 2015. Diesbezüglich wurde folgender Beschluss gefasst: *Das bestehende Reitverbot ist so abzuändern, dass der am östlichen Rand des Kurparks in ***** verlaufende Fußweg auf den Grundstücken Fl.Nrn. #35, #37, #39, #65/2 und #43 jeweils der Gemarkung ***** als Reitweg benutzt werden kann.*

Diesen Beschluss beanstandete der 1. Bürgermeister der Beklagten am 27. April 2015 gemäß Art. 59 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) und setzte dessen Vollzug bis auf weiteres aus.

Der Bau- und Werkausschuss lehnte in seiner 7. Sitzung am 21. Januar 2016 die Aufhebung des Beschlusses vom 23. April 2015 ab.

Das Landratsamt ***** kam in seiner Eigenschaft als Rechtsaufsichtsbehörde der Beklagten zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung über die Versetzung von zwei Reitverbotsschildern in die Zuständigkeit des Bau- und Werkausschusses, nicht hingegen in die Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters fiele (vgl. LS vom 11. April 2016 mit Berichtigung vom 13. April 2016).

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der vorgelegten Behörden- und der Gerichtsakten, insbesondere der Niederschrift vom 24. November 2016, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klagen sind zulässig und begründet.

1.

Die Klagen sind fristgerecht erhoben worden. Nach den Angaben der Beklagten in der mündlichen Verhandlung wurden die Reitverbotschilder am 20. Mai 2014 aufgestellt. Dadurch wurde die verkehrsrechtliche Anordnung vom 14. April 2014 bekannt gegeben. Mangels Rechtsbehelfsbelehrung ist die Klage gemäß § 58 Abs. 2 VwGO innerhalb eines Jahres zu erheben. Die Bekanntgabe der verkehrsrechtlichen Anordnung erfolgte am 20. Mai 2014, die Klagen gingen am 22. April 2015 bei Gericht ein. Die Jahresfrist wurde gewahrt.

Die Kläger sind entgegen dem Vorbringen der Beklagten in der mündlichen Verhandlung klagebefugt. In wessen Eigentum oder Besitz die fraglichen Wegstrecken stehen, ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Die Kläger bringen vor, durch die auf die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gestützte verkehrsrechtliche Anordnung in ihren Rechten als Freizeitreiter auf den gegenständlichen Wegstrecken betroffen zu sein. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind nur auf rechtlich oder tatsächlich öffentlichen Straßen anwendbar. Durch die Anwendung dieser Vorschriften gibt die Beklagte selbst zu erkennen, dass sie die Wegstrecken nicht für gesperrte Privatwege, sondern für rechtlich oder tatsächlich öffentliche Verkehrsflächen hält, auf denen sie als Straßenverkehrsbehörde in rechtmäßiger Weise Regelungen treffen kann. Mit ihrer Argumentation zur fehlenden Klagebefugnis der Kläger setzt sie sich in Widerspruch zu ihrem eigenen Handeln. Auf öffentlichen, dem Regime des Straßenverkehrsrechts unterliegenden Verkehrsflächen kann ein Verkehrsteilnehmer geltend machen, dass die Voraussetzungen für eine ihn betreffende Regelung nicht vorliegen. Die privatrechtlichen Rechtsverhältnisse auf den öffentlichen Verkehrsflächen sind insofern ohne Belang.

2.

Die Klagen sind auch begründet, denn die verkehrsrechtliche Anordnung, welche von den Klägern nur teilweise angefochten wurde, stellt sich als rechtswidrig dar und verletzt die Kläger in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

a)

Die verkehrsrechtliche Anordnung vom 14. April 2014 wird auf § 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 StVO gestützt. Unbeschadet der Frage, ob die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen dieser Rechtsgrundlagen materiell erfüllt sind, ist die verkehrsrechtliche Anordnung bereits deshalb rechtswidrig, weil sie unter Verstoß gegen die Organzuständigkeit ergangen ist (vgl. z.B. VG Regensburg vom 29. September 2016, RN 5 K 16.486). Die Organkompetenz für die Regelung eines Reitverbots lag beim Stadtrat bzw. aufgrund der Regelungen (vgl. § 7) in der Geschäftsordnung aus dem Jahr 2008, welche 2014 noch gültig war, beim Bau- und Werkausschuss.

Eine Organzuständigkeit des 1. Bürgermeisters (und damit der Verwaltung) war nicht gegeben, es hätte eines entsprechenden Beschlusses des Bau- und Werkausschusses bedurft. Nach dem Wortlaut des § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe f der Geschäftsordnung 2008 war der Bau- und Werkausschuss zwar nur für ‚grundsätzliche‘ Fragen des Straßenverkehrsrechts zuständig. Die Geschäftsordnung darf aber nicht losgelöst von den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) gesehen werden. Die Geschäftsordnung kann die Regelungen der Gemeindeordnung nicht überlagern. Das Gericht teilt insoweit die Rechtsauffassung der Rechtsaufsichtsbehörde im Schreiben vom 11. April 2016. Nur wenn die Verwendung des Wortes ‚grundsätzlich‘ sich innerhalb des Rahmens bewegt, den Art. 37 GO zieht, dann ist die Geschäftsordnung mit höherrangigerem Recht vereinbar. Andernfalls hat das Wort ‚grundsätzlich‘ keine gesonderte Bedeutung. Art. 37 GO regelt, in welchen Fällen der 1. Bürgermeister Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit erledigt. Nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO erledigt der 1. Bürgermeister in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 GO sind nicht einschlägig. Nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 GO kann der Stadtrat dem 1. Bürgermeister durch Geschäftsordnung auch weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. In dringlichen Fällen ist der 1. Bürgermeister auch befugt, an Stelle des Stadtrats oder eines Ausschusses tätig zu werden (vgl. Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO). Diese Dringlichkeitsbefugnis ist hier nicht einschlägig. Ausweislich der dem Gericht vorgelegten Geschäftsordnungen aus den Jahren 1996, 2008 und 2015 ist hinsichtlich verkehrsrechtlicher Angelegenheiten keine Übertragung auf den 1. Bürgermeister auf der Grundlage von Art. 37 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 GO erfolgt. Da der Stadtrat und seine Ausschüsse kraft Gesetzes für grundsätzlich bedeutsame Entscheidungen zuständig sind, hat die Verwendung des Wortes ‚grundsätzlich‘ im Rahmen des § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe f der Geschäftsordnung 2008 keine gesonderte Bedeutung. Dem Ausschuss wurde nichts vorbehalten, wofür er nicht bereits kraft Gesetzes zuständig gewesen wäre. Die Erweiterung der Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters kann daraus nicht abgeleitet werden. Eine Zuständigkeit des

1. Bürgermeisters ergibt sich demnach nur dann, wenn es sich um eine laufende Angelegenheit handelt, die für die Beklagte keine grundsätzliche Bedeutung hat und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lässt. Es finden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die verkehrsrechtliche Anordnung zu erheblichen Verpflichtungen der Beklagten geführt hätte.

Die streitgegenständliche verkehrsrechtliche Anordnung stellt keine laufende Angelegenheit dar, welche für die Beklagte keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Im Rahmen der Beurteilung, ob im Fall einer Gemeinde eine grundsätzliche Bedeutung vorliegt oder nicht, wird nicht ausschließlich auf die Zahl der Einwohner abgestellt. Ausweislich der Homepage der Beklagten wären dies Ende 2015 knapp 9.000 gewesen. Bei verkehrsrechtlichen Anordnungen spielt - wie die Rechtsaufsichtsbehörde zutreffend ausgeführt hat - das Vorhandensein eines Verkehrskonzepts, welches der Stadtrat/Ausschuss aufzustellen hat, eine Rolle (vgl. BayVGH vom 21. Februar 2011, 11 B 09.3032, juris, Rz 32). Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte z.B. in dem von ihm entschiedenen Fall in einer eher kleinen Gemeinde mit ca. 12.000 Einwohnern und fehlendem Verkehrskonzept eine geschwindigkeitsbeschränkende Thematik, welche in den Fokus der Öffentlichkeit geraten war, nicht mehr als laufende Angelegenheit bewertet.

Im konkreten Fall der Beklagten geriet das Reitverbot nach Aktenlage erst nach Erlass der verkehrsrechtlichen Anordnung in den Fokus der Öffentlichkeit (Pressebericht, Unterschriftensammlung). Gleichwohl liegen neben dem fehlenden Verkehrskonzept der Beklagten Tatsachen vor, welche die Entscheidung über das Reitverbot zu einer Angelegenheit mit grundsätzlicher Bedeutung für die Beklagte machen.

Die streitgegenständlichen Wegstrecken sind wegerechtlich nicht gewidmet und befinden sich nicht im Eigentum der Beklagten. Eigentümer ist der Zweckverband *****. Die Wegstrecken stellen keine rechtlich öffentlichen Verkehrsflächen aufgrund straßenrechtlicher Widmung dar. Sie sind demnach, da sie derzeit und auch in der Vergangenheit zu Verkehrszwecken benutzt wurden und werden, als tatsächlich öffentliche Verkehrsflächen im Sinne des Straßenverkehrsrecht einzustufen. Rechtliche Regelungen (z.B. die kommunalrechtliche Widmung als öffentliche Einrichtung der Beklagten) zu der Frage, zu welchen Verkehrszwecken die Wegstrecken benutzt werden dürfen, bestehen nach Angaben der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht. Die Frage, ob im Eigentum eines Dritten stehende Wege für eine Verkehrsart gesperrt werden, hat deshalb für die Beklagte grundsätzliche Bedeutung. Als weitere Besonderheit, welche die grundsätzliche Bedeutung der Angelegenheit „Reitverbot“ belegt, ist der Beschluss des Bauausschusses vom 10. Mai 2001 anzuführen. Nach diesem Ausschussbeschluss ist am östlichen Rand des Kurparks ein Reitweg einzurichten, der wohl im Wesentlichen identisch ist mit der Wegstrecke, auf der die Kläger die Aufhebung der verkehrsrechtlichen Anordnung zur Einführung eines Reitverbots begehren (vgl. die La-

gepläne als Anlagen zum Beschluss vom 10. Mai 2001 und zur Niederschrift vom 24. November 2016). Dieser Beschluss vom 10. Mai 2001 wurde nach Angaben der Beklagten nicht vollzogen, d.h. er wurde nicht mit Außenwirkung umgesetzt. Gleichwohl wurde er nicht aufgehoben, ist weiterhin wirksam und entspricht inhaltlich, soweit ersichtlich, vom Ergebnis her, dem neuerlichen Beschluss des Bau- und Werkausschusses vom 23. April 2015. Der Beschluss vom 10. Mai 2001 stand der verkehrsrechtlichen Anordnung vom 14. April 2014 bei deren Erlass entgegen und machte diese zu einer Angelegenheit mit grundsätzlicher Bedeutung für die Beklagte. Der 1. Bürgermeister durfte sich nicht unter Berufung auf eine laufende Angelegenheit über den Willen des Bauausschusses hinwegsetzen.

b)

Die im Raum stehende Frage, der inhaltlichen Unbestimmtheit der verkehrsrechtlichen Anordnung vom 14. April 2014, ist aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung nicht mehr aktuell. Zwar ist anhand der dem Gericht vorgelegten Behördenakte nicht ersichtlich, welcher der in der Behördenakte befindliche Lageplan Bestandteil der verkehrsrechtlichen Anordnung ist. Die Beklagte legte jedoch denjenigen Abdruck mit angeheftetem Lageplan vor, welcher den Mitarbeitern des Bauhofs der Beklagten übergeben wurde, damit diese auf dessen Grundlage die entsprechenden Reitverbotsschilder aufstellen konnten. Die verkehrsrechtliche Anordnung, die selbst nicht bekannt gemacht wird, richtet sich in erster Linie an diejenigen Mitarbeiter der Beklagten, die in ihrer Umsetzung die notwendigen Verkehrszeichen aufstellen (vgl. BayVGh vom 21. Februar 2011, 11 B 09.3032, juris, Rz 34). Die verkehrsrechtliche Anordnung war demnach inhaltlich bestimmt genug.

3.

Da die verkehrsrechtliche Anordnung vom 14. April 2014, soweit sie von den Klägern angefochten wurde, aufzuheben ist, aber bereits durch das Aufstellen der Verbotsschilder vollzogen worden war, ordnet das Gericht auf den entsprechenden Antrag der Kläger hin an, dass die Reitverbotsschilder zu entfernen sind, soweit sie diesem Urteil widersprechen (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Ausweislich des Beschilderungsplans sind von dieser Anordnung zwei der sieben aufgestellten Verkehrszeichen betroffen. Es handelt sich um die beiden im Osten gelegenen Zeichen am jeweiligen Ende der Wegstrecke, welche als Reitweg genutzt werden darf.

Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO;

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 167 VwGO, 708 ff. VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die **Begründung** ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München).

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigefügt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Dr. Lohner
Vorsitzender Richter
am Verwaltungsgericht

Dr. Hiltl
Richter am Ver-
waltungsgericht

Dr. Zecca-Jobst
Richterin

Beschluss:

Der Streitwert wird auf **5.000.-- EUR** festgesetzt.

Gründe:

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgewichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200.-- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die **Beschwerde** ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgewicht Regensburg** einzulegen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg). Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigefügt werden.

Dr. Lohner
Vorsitzender Richter
am Verwaltungsgewicht

Dr. Hiltl
Richter am Ver-
waltungsgewicht

Dr. Zecca-Jobst
Richterin